

Dritte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (ZIO) vom 18.04.2018

vom 19.10.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI Nr. 5 2018, S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 19.10.2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 18.04.2018

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 5 "§ 5a Promotionsstudierende" eingefügt.
- 2. Nach § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

"§ 5a Promotionsstudierende

- (1) Personen, die als Doktorand:in angenommen worden sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert. Angenommene Doktorand:innen, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, werden nicht immatrikuliert, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.
- (2) Die Immatrikulationspflicht für die unter Abs. 1 benannten Personen besteht jeweils bis zur Disputation. Nach der Disputation bis zum Erhalt der Promotionsurkunde sind Doktorand:innen zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nach Erhalt der Promotionsurkunde erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Beendet der:die Doktorand:in das Promotionsverfahren ohne den Doktorgrad zu erlangen, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters.
- (3) Für die Leistungserbringung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahren für die Zulassung zur Promotion ist eine Immatrikulation für in der Regel zwei Semester möglich."

Artikel 2 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Doktorand:innen, die am 30. März 2018 bereits nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG angenommen worden sind, sind abweichend von § 38 Abs. 5 Satz 1 LHG zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (2) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Heidelberg, den 19.10.2022

gez. Prof. Dr. Karin Vach Rektorin